



# GESETZBLATT



## der Deutschen Demokratischen Republik

1984

Berlin, den 25. Juni 1984

I Teil I Nr.17

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 84	Gesetz über die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen — Baulandgesetz - .....	201
15. 6. 84	Durchführungsverordnung zum Baulandgesetz .....	205
15.6.84	Gesetz über die Entschädigung für die Bereitstellung von Grundstücken — Entschädigungsgesetz — .....	209
15.6.84	Durchführungsverordnung zum Entschädigungsgesetz.....	211
15. 6. 84	Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz — Steuerungsregelung —.....	214
15. 6. 84	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1983 und Entlastung des Ministerrates 214	
15.5.84	Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Tafel- und Spiegelglas — Tafel- und Spiegelglasversorgungsanordnung —.....	214

**Gesetz  
über die Bereitstellung von Grundstücken  
für Baumaßnahmen  
— Baulandgesetz —  
vom 15. Juni 1984**

Zur Sicherung der in den Volkswirtschaftsplänen festgelegten Baumaßnahmen, insbesondere für die weitere Verbesserung der Wohnbedingungen der Bürger und für die kontinuierliche Stärkung der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft, sind planmäßig Grundstücke als Bauland bereitzustellen. Dazu beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Bereitstellung von unbebauten und bebauten Grundstücken

- als Bauland für die planmäßige Errichtung von Gebäuden, baulichen Anlagen und Freiflächen,
- für die planmäßige Modernisierung, den Um- und Ausbau sowie die Instandsetzung von Gebäuden, baulichen Anlagen und Freiflächen,
- für die planmäßige Rekonstruktion von Gebäuden und baulichen Anlagen

(nachfolgend Baumaßnahmen genannt) für Staatsorgane, volkseigene Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe, staatliche und volkseigene Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen sowie deren Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Bauauftraggeber genannt).

(2) Dieses Gesetz gilt für Rechtsträger, Eigentümer, Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte von Grundstücken,

Gebäuden und baulichen Anlagen sowie für Inhaber im Grundbuch eingetragener Rechte an Grundstücken und Gebäuden.

(3) Dieses Gesetz regelt weiterhin die

- Mitnutzung von Grundstücken zur Vorbereitung und Durchführung von planmäßigen Baumaßnahmen und die Festlegung von Nutzungsbedingungen,
- Festlegung von Bauvorbehaltsgebieten.

(4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit in anderen Gesetzen die Bereitstellung von Grundstücken geregelt ist.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Als Bereitstellung von Grundstücken im Sinne dieses Gesetzes gelten

- die Begründung von Volkseigentum, in Ausnahmefällen von Eigentum sozialistischer Genossenschaften oder gesellschaftlicher Organisationen, an Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen durch Entzug des Eigentumsrechtes,
- der Rechtsträgerwechsel an volkseigenen Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen

für Bauauftraggeber durch staatliche Entscheidung.

(2) Als Bereitstellung von Grundstücken gilt auch die Begründung von Volkseigentum an Grundstücken für den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zur Sicherung des Eigenheimbaues durch Entzug des Eigentumsrechtes.

(3) Gebäude im Sinne dieses Gesetzes sind auch Baulichkeiten gemäß § 296 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465).

(4) Freiflächen im Sinne dieses Gesetzes sind unbebaute, für die Funktion der Stadt oder der Gemeinde erforderliche, be-